Unstrut-Hainich-Kreis

AMTSBLATT
des Unstrut-Hainich-Kreises

WELTERBEREGION WARTBURG HAINICH

Jahrgang 25 | Montag, 09.11.2026 | Nummer 33

Amtliche Bekanntmachung

Einladung

Die 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses Unstrut-Hainich-Kreis findet am

Donnerstag, den 19.11.2026, 17:00 Uhr
im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,
Sondershäuser Landstr. 3,
99974 Mühlhausen, Saal Barbaraheim

statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung und Begrüßung
2	Feststellung der Beschlussfähigkeit
3	Bestätigung der Tagesordnung
4	Anfragen
5	Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17.09.2026
6	Berichte aus den Arbeitsgemeinschaften
6.1.	AG KiTa
6.2.	AG Jugendarbeit
6.3.	AG Erzieherische Hilfen
7	Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Jugendschutz
7.1.	Bericht Schulsozialarbeit, Jugendplanungsraum Süd
8	Berichte aus dem Jugendamt
9	Verschiedenes

Roth
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zur Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Landwirtschaft Niederdorla GmbH in 99986 Vogtei OT Niederdorla auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage in 99986 Vogtei OT Niederdorla

Die Landwirtschaft Niederdorla GmbH in 99986 Vogtei OT Niederdorla beantragte am 25.09.2026 beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb einer

Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von 22,1 Tonnen

in	**99986 Vogtei**
Gemarkung:	**Niederdorla**
Flur:	**5**
Flurstück:	**12/1.**

Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines externen Gasspeichers für Biogas mit einem Volumen von 16.983 m³ und einer Lagerkapazität von 22,1 Tonnen, welcher als freistehender Membranspeicher mit charakteristischer kuppelförmiger Bauweise ausgeführt werden soll.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem der folgenden Gebiete:

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind vom Vorhaben und dessen Wirkraum nicht betroffen. Die im weiteren Umfeld des Anlagenstandortes vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden durch das Vorhaben und den damit verbundenen Emissionen nicht beeinträchtigt.

Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vor, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, zugänglich.

Mühlhausen, den 16. Oktober 2026

Thomas Ahke
Landrat

I M P R E S S U M
Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises

Herausgeber:
Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:
Michael Piontek
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15
E-Mail: Amtsblatt@uh-kreis.de

Erscheinungsweise:
in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:
Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von 0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter https://www.unstrut-hainich-kreis.de/land-kreis/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/
kostenlos

Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).